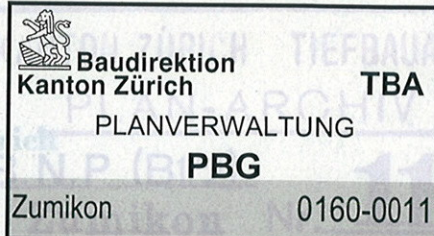


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 9. Dezember 1954.



3446. **Baulinien.** Mit Eingabe vom 18. November 1954 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Januar 1954 betreffend Festsetzung von Baulinien für die projektierte verlegte Kapfstrasse zwischen der Forch- und der Golfstrasse in Zumikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 29. Januar 1954 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 21. Oktober 1954 keine Rekurse mehr anhängig.

Es ist vorgesehen, die etwa 150 m lange Teilstrecke der Kapfstrasse von der Abzweigung der Golfstrasse bis zur Forchstrasse nach Nordwesten abzdrehen, sodass die Einmündung der Kapf- in die Forchstrasse um etwa 30 m verschoben wird. Dadurch lässt sich die Strasseneinmündung übersichtlicher gestalten und es kann für die geplante Verlegung der Forchbahnhaltestelle mehr Platz gewonnen werden. Der Baulinienabstand von 20 m ist der Verkehrsbedeutung der Kapfstrasse angemessen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 20. Januar 1954 betreffend Festsetzung von Baulinien an der projektierten verlegten Kapfstrasse (II. Kl. Nr. 5) zwischen der Forch- und der Golfstrasse in Zumikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen:

1. Die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben;
2. an der Kapfstrasse die Niveaulinie festzusetzen und zur Genehmigung vorzulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. Dezember 1954.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	ANTRAG
KR. ING. I II III	BERICHT
BR.-B.	PRÜFUNG
SEKR. F. RS.	ERLEDIG.
<i>Archiev</i>	EINSICHT
GRB.-B.	AKTEN